

🌐 [www.dvgw.de](http://www.dvgw.de)

## STELLUNGNAHME

vom 10. Februar 2025 zur Konsultation der  
Bundesnetzagentur zu  
„ZuBio“

DVGW Deutscher Verein des  
Gas- und Wasserfaches e.V.

**Ansprechpartner**  
**Frédéric Verrycken**  
Hannoversche Str. 19  
D-10115 Berlin  
Tel.: +49 30 79473675  
E-Mail: [frederic.verrycken@dvgw.de](mailto:frederic.verrycken@dvgw.de)

Berlin, den 10.02.2025

Der DVGW hat in der anhängenden Tabelle der BNetzA zur Konsultation ZuBio der Bundesnetzagentur Stellung genommen.

Wesentlichster Kritikpunkt ist das **völlige Fehlen von Kriterien und Kostenbereichen** (Kosten etwa für den Netzanschluss, den Betrieb und etwaige Folgekosten) durch den Gesetzgeber sowie fehlende Verweise auf bestehende oder zeitnah zu definierende Regelungen, die zu einem Versagen der Einspeisung aus wirtschaftlichen Erwägungen führen.

Art. 38 Abs. 4 RL (EU) 2024/1788 fordert die Definition der Verweigerungsgründe und -Bereiche durch die Mitgliedsstaaten bis zum August 2026.

Das völlige Fehlen von klar definierten Kriterien führt aus Sicht des DVGW

- zu vermeidbaren **Risiken und Spannungsverhältnissen**, insbesondere für Netzbetreiber und Einspeiser bei der pressierenden Transformation der Gasnetze
- zu einer **Rechtsunsicherheit**, die dringend nötige Entscheidungen für Investitionen in die Energiewende und den Klimaschutz hemmt und bei Versagen aus Wirtschaftlichkeitserwägungen auch weiterhin zu diversen Einzelfall-Prozessen führen wird, die wiederum für alle Beteiligten mit weiteren Unsicherheiten, Kosten und Zeitverzug einhergehen werden (siehe etwa bereits der BGH-Beschluss EnVR 8/12 vom 11.12.2012).

# Formblatt für Stellungnahmen

für die 2. Konsultation in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 zur Ausgestaltung des Zugangs zu Gasversorgungsnetzen nach dem Urteil des EuGH vom 02.09.2021 (C-718/18)

hier: Festlegung in Sachen Zugangsregelungen für Biogas - ZuBio

(Az: BK7-24-01-010)

Unternehmensname: DVGW e.V.

Datum der Stellungnahme: 07.02.2025

Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	lege ich bei	ist nicht erforderlich
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		X

Tenorziffer des Festlegungsentwurfs	ggf. bezugnehmende Norm der GasNZV	Stellungnahme
Tenorziffer 1 a) Netzbetreiber sind verpflichtet, Einspeiseverträge und Ausspeiseverträge vorrangig mit Transportkunden von Biogas abzuschließen und Biogas vor-		Zu Tenorziffer (hiernach „Ziffer“) 1 a) Satz 1: Der ausschließliche Verweis in Ziffer 1 a) Satz 1 auf Ziffer 2 ist unvollständig: Der Verweis auf die Erfordernisse bei der Sicherheit der Infrastruktur („Netzkompatibilität“) ist richtig, jedoch sollte auch in Ziffer 1 a) Satz 1 ein Verweis auf Ziffer 1c und die darin ausgeführte Beschränkungsmöglichkeit bei wirtschaftlicher Ineffizienz erfolgen, da diese wesentlich ist. Gemäß §§ 20 und 36 der Verordnung (EU) 2024/1789 über die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas sowie Wasserstoff darf „[d]er verbindliche Kapazitätszugang [...] beschränkt werden, um Kapazitäten anzubieten, die betrieblichen Beschränkungen unterliegen, und so für Infrastruktursicherheit und wirtschaftliche Effizienz zu sorgen“.

Tenorziffer des Festlegungsentwurfs	ggf. bezugnehmende Norm der GasNZV	Stellungnahme
<p>rangig zu transportieren, soweit diese Gase netzkompatibel im Sinne von Tenorziffer 2 dieser Festlegung sind. Der Netzbetreiber meldet unverzüglich die Einspeisemengen in Energieeinheiten, die er vom Transportkunden übernommen hat, an den betreffenden Anschlussnehmer, den Bilanzkreisverantwortlichen sowie an vom Anschlussnehmer benannte Dritte.</p>		
<p>Tenorziffer 1c Abweichend von lit. b) kann der Netzbetreiber den Kapazitätzugang auf das Angebot von bedingt fester, frei zuordenbarer Kapazität im Sinne von Tenorziffer 1 lit. a) aa) (2) der Festlegung „KASPAR“ (BK7-18-052) und fester, dynamischer zuordenbarer Kapazität im Sinne von</p>		<p>Ziffer 1 c) Satz 2, wonach der Netzbetreiber ein beabsichtigtes Angebot von Biogas-Erzeugern („Erzeugungsanlage“) zu begründen hat, ergibt keinen Sinn. Schlüssig wäre, dass dieser diesem gegenüber die Ablehnung begründen muss.</p>

Tenorziffer des Festlegungsentwurfs	ggf. bezugnehmende Norm der GasNZV	Stellungnahme
<p>Tenorziffer 1 lit. a) aa) (3) der Festlegung „KASPAR“ (BK7-18-052) im Interesse der Sicherheit der Infrastrukturen oder der wirtschaftlichen Effizienz beschränken. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, ein beabsichtigtes Angebot nach Satz 1 gegenüber der 2 Verfahren „ZuBio“ in Sachen Netzzugang Biogas im Gassektor Erzeugungsanlage schriftlich und unter Beifügung einer Kostenprognose für die Gewährleistung fester, frei zuordenbarer Kapazität zu begründen. Auf Verlangen des die Einspeisung aus der Erzeugungsanlage begehrenden Netzbenutzers hat der Netzbetreiber insbesondere darzulegen, warum mit der konkreten Beschränkung der festen,</p>		

Tenorziffer des Festlegungsentwurfs	ggf. bezugnehmende Norm der GasNZV	Stellungnahme
<p>frei zuordenbaren Kapazität oder den betrieblichen Beschränkungen in Bezug auf das konkrete Zugangsbegehren kein unangemessenes Hindernis für den Markteintritt der Erzeugungsanlage einhergeht. Die Bundesnetzagentur ist in diesem Falle umgehend abschriftlich zu informieren. Soweit die Kosten im Zusammenhang mit der Gewährleistung fester, frei zuordenbarer Kapazität seitens der Erzeugungsanlage getragen werden, hat der Netzbetreiber Kapazität nach lit. b) zu gewährleisten.</p>		
<p>Tenziffer 1 lit. c)</p>		<p>Wesentlichster Kritikpunkt ist aber hier das völlige Fehlen von Kriterien und Kostenbereichen (Kosten etwa für den Netzanschluss, den Betrieb und etwaige Folgekosten) durch den Gesetzgeber sowie fehlende Verweise auf bestehende oder zeitnah zu definierende Regelungen, die zu einem Versagen der Einspeisung aus wirtschaftlichen Erwägungen führen. Art. 38 Abs. 4 RL (EU) 2024/1788 fordert die Definition der Verweigerungsgründe und -Bereiche durch die Mitgliedsstaaten bis zum August 2026. Das völlige Fehlen von klar definierten Kriterien führt aus Sicht des DVGW</p>

Tenorziffer des Festlegungsentwurfs	ggf. bezugnehmende Norm der GasNZV	Stellungnahme
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- zu vermeidbaren Risiken und Spannungsverhältnissen, insbesondere für Netzbetreiber und Einspeiser bei der pressierenden Transformation der Gasnetze</li> <li>- zu einer Rechtsunsicherheit, die dringend nötige Entscheidungen für Investitionen in die Energiewende und den Klimaschutz hemmt und bei Versagen aus Wirtschaftlichkeitserwägungen auch weiterhin zu diversen Einzelfall-Prozessen führen wird, die wiederum für alle Beteiligten mit weiteren Unsicherheiten, Kosten und Zeitverzug einhergehen werden (siehe etwa bereits der BGH-Beschluss EnVR 8/12 vom 11.12.2012).</li> </ul>
Generell:		Ein Verweis der Tenorziffern auf die noch geltenden Normen der GasNZV wären äußerst hilfreich.
<p><u>Tenorziffer 1 lit. d)</u>          Netzbetreiber können die Einspeisung von Biogas verweigern, falls ein Vorgehen sowohl nach lit. b) als auch nach lit. c) technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Der Netzbetreiber hat zu prüfen, inwieweit die Einspeisung von Biogas ohne oder mit verminderter Flüssiggasbeimischung zu gesamtwirtschaftlich günstigen Bedingungen unter Berücksichtigung der zukünftigen Einspeisung dieser Gase realisiert werden kann.</p>		<p>Die Formulierung „technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar“ ist unpräzise. Der DVGW hält eine sprachliche/begriffliche Präzisierung sowie eine Verhältnisbestimmung von technischer Machbarkeit und wirtschaftlicher Zumutbarkeit für erforderlich. Anders als der vorliegende Festlegungsentwurf enthält die noch gültige GasNZV ein explizites Umsetzungsgebot für Rückspeisungen von Biogas in vorgelagerte Netze. Um rechtlich und regulatorisch für Klarheit zu sorgen und Widersprüche oder Unstimmigkeiten zwischen dem Festlegungsentwurf und der GasNZV zu vermeiden, schlägt der DVGW folgende Formulierung vor: <i>„Die Einspeisung kann mit dem Hinweis darauf verweigert werden, dass in einem mit dem Anschlusspunkt verbundenen Netz Kapazitätsengpässe vorliegen.“</i></p> <p>Um das Ziel einer gesamtwirtschaftlich effizienten Dekarbonisierung zu erreichen, sollte zudem die Verweigerung von Biogaseinspeisungen ermöglicht werden, wenn die Realisierung der Einspeisung diesem Ziel entgegenstehen. Der Grundstein dafür wurde mit Tenorziffer 1 d) geschaffen.</p> <p>Auch bei der wirtschaftlichen Zumutbarkeit sieht der DVGW noch definitorischen Nachbesserungsbedarf. Gegenwärtig kann die wirtschaftliche Zumutbarkeit so ausgelegt werden, dass es wirtschaftlich unzumutbar ist, wenn für z.B. 200 Nm<sup>3</sup>/h 8 Mio. € Anschlusskosten entstünden oder der Netzbetreiber aufgrund der Realisierung des Netzanschlusses ein Insolvenzrisiko eingehen würde. Der DVGW schlägt daher folgende Formulierung vor: <i>„Ein Biogasanlagen-Anschluss ans Netz ist wirtschaftlich unzumutbar, wenn die Anschlusskosten auf Netzbetreiberseite im Verhältnis zu der eingespeisten Biogasmenge unverhältnismäßig hoch sind.“</i></p> <p>Die Flüssiggasbeimischung erfolgt bei Biomethan insbesondere, um den Brennwert nach oben anzupassen, falls der Brennwert des Biogases aus der Anlage nicht ausreicht für eine Einspeisung in die Gasnetze. Ob dies der Fall ist, lässt sich nicht allgemeingültig für sämtliche Anlagen über deren Laufzeit hinweg a priori feststellen, weshalb die Lösung über einen Prüfvorbehalt aus § 34 Abs. 2 S. 6 GasNZV wie geplant übernommen werden sollte.</p>

Tenorziffer des Festlegungsentwurfs	ggf. bezugnehmende Norm der GasNZV	Stellungnahme
<p>Tenorziffer 2 lit. a) Der Einspeiser von Biogas hat ausschließlich sicherzustellen, dass das Gas am Einspeisepunkt und während der Einspeisung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Der Einspeiser trägt hierfür die Kosten. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften vermutet, wenn die technischen Regeln des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V. eingehalten worden sind.</p>	<p>§ 36 GasNZV</p>	<p>Der DVGW begrüßt die Änderung in einen dynamischen Verweis und die Übernahme der Vermutungsregelung in Orientierung an § 49 EnWG.</p>
<p><u>Tenorziffer 2 lit. c)</u> Abweichend von lit. a) und lit. b) trägt der Netzbetreiber die angemessenen Kosten für die notwendige technische Anpassung der Anlage, die dem Einspeiser auf Grund</p>		<p>In den Erläuterungen zum Entwurf des Festlegungstenors steht, dass diese Regelung die Umstellung von L-Gas auf H-Gas im Zuge der Marktraumumstellung betrifft und eine Umwidmung des Leitungsnetzes von Erdgas auf Wasserstoff von dieser Regelung <i>nicht</i> erfasst ist. Diese Information ist so wichtig, dass sie direkt in die Tenorziffer übernommen werden sollte, denn die Formulierung „Umstellung des Netzes auf eine andere Erdgasqualität“ kann beides bedeuten.</p>



Tenorziffer des Festlegungsentwurfs	ggf. bezugnehmende Norm der GasNZV	Stellungnahme
einer Umstellung des Netzes auf eine andere Erdgasqualität entstehen.		
<p>Tenorziffer 2 lit. f)  Für vor dem 1. Januar 2026 angeschlossene Anlagen zur Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität sowie für noch nicht angeschlossene, aber vor dem 1. Januar 2026 bewilligte Netzanschlüsse solcher Anlagen, gelten für die Dauer von 10 Jahren ab Inbetriebnahme abweichend von lit. a) die Arbeitsblätter G 260 (2007) und G 262 (2007) des DVGW.</p>	§ 36 GasNZV	<p>Die Orientierung an § 20a GasNEV hinsichtlich der Dauer des Vertrauensschutzes für Netzanschlüsse von 10 Jahren ab Inbetriebnahme stellt eine nachvollziehbare Vertrauensschutzregelung dar.</p>